

RS Vwgh 1988/6/29 87/09/0057

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.06.1988

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §56 Abs3;

Rechtssatz

Betreibt der Bf nach disziplinarer Bestrafung wegen Unterlassung der Meldung seiner erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung diese in geänderter Form ohne Meldung weiter, verletzt er neuerlich die ihm obliegende Meldepflicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987090057.X01

Im RIS seit

29.06.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at